

## Klausurs im Grundkurs Strafrecht I, 14 Punkte

stud. iur. Raja Rabea Zita Mudrak

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs Strafrecht I im Wintersemester 2021/2022 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt werden.

Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Sascha Ziemann, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts erklärt hat.

### Fall (Anteil an der Gesamtbewertung: 80 %)

A feiert am Wochenende mit guter Laune in einer nahegelegenen Kneipe. Leicht angetrunken sieht sie ihren Bekannten B, den sie nicht leiden kann, an einem Nachbartisch. A möchte sich einen Spaß erlauben und ihre Abneigung ihm gegenüber deutlich machen. Sie weiß, dass B sehr empfindlich auf Bemerkungen bezüglich seines Übergewichtes reagiert. Im Vorbeigehen ruft sie dem B deshalb zu: „Wenn du noch mehr Bier trinkst, platzt dein Bierbauch, du dickes Schwein!“. B, der sich direkt persönlich angegriffen fühlt, holt zu einem Schlag aus, welchem die A jedoch gekonnt ausweicht. Dieses kann B nicht auf sich sitzen lassen und holt ein Messer aus seiner Hosentasche. A bekommt es jetzt richtig mit der Angst zu tun, da sie nicht weiter zurückweichen kann und auch die „Stopp“-Rufe den B nicht aufhalten. In dem Moment, als B seine Hand mit dem Messer erhebt, holt A ihr Pfefferspray aus der Hosentasche und sprüht es in das Gesicht des B. Dieser wendet sich daraufhin mit tränenden Augen und starkem Husten ab und A kann aus der brenzigen Situation entkommen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der A in einem Gutachten.

§ 185 StGB ist nicht zu prüfen.

### Zusatzfrage (Anteil an der Gesamtbewertung 20%)

Ordnen Sie die folgenden Schlagzeilen den Ihnen bekannten Straftheorien zu und begründen Sie ihre Zuordnung kurz:

1. „Straftäter einfach nur wegzusperren hilft nicht, wir müssen sie unterstützen. Das hilft am Ende auch uns allen.“
2. „Gefährliche Sexualstraftäter müssen weggesperrt werden!“
3. „Die Strafen sind viel zu niedrig! Je höher die Strafen, desto weniger Kriminalität.“
4. „Wer eine Straftat begeht, muss dafür büßen. Das sind wir den Opfern schuldig.“

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

### A. Strafbarkeit der A

A könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie B Pfefferspray in das Gesicht sprühte.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand des Grunddelikts, § 223 Abs. 1 StGB

##### a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

Dazu müsste A den B körperlich misshandelt oder in seiner Gesundheit geschädigt haben.

#### aa) Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Die A hat dem B Pfefferspray in das Gesicht gesprüht, woraufhin dessen Augen tränten und er stark husten muss. Das körperliche Wohlbefinden des B wurde somit stark beeinträchtigt. Verstärkt wird dies zudem dadurch, dass das Gesicht und besonders die Augen eine besonders vulnerable und empfindliche Körperregion ist.

#### bb) Gesundheitsschädigung

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines – nicht nur unerheblichen – pathologischen Zustandes. Vorliegend fangen die Augen

des B an zu tränen und er hustet. Diese Reaktion des Körpers stellt einen pathologischen Zustand dar, der besonders erheblich ist.

### cc) Zwischenergebnis

Somit wurde B sowohl körperlich misshandelt als auch in seiner Gesundheit geschädigt.

### b) Kausalität

Die Handlung der A muss aber auch kausal für den Erfolgseintritt, die Körperverletzung des B, sein. Kausal im Sinne der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Wenn A nicht das Pfefferspray in das Gesicht des B gesprüht hätte, würden dessen Augen nicht tränen und er müsste nicht husten. Somit ist die Handlung der A kausal.

### c) Objektive Zurechnung

Der Taterfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein tatbestandlicher Erfolg, wenn der Täter durch sein Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat. A hat durch die Benutzung des Pfeffersprays eine rechtlich missbilligte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des B geschaffen, welche sich in den tränenden Augen und dem Husten konkret realisiert hat. Folglich ist der Taterfolg der A objektiv zurechenbar.

## 2. Objektiver Tatbestand der Qualifikation, § 224 Abs. 1 StGB

### a) Gesundheitsschädlicher Stoff, § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB

A könnte das Qualifikationsmerkmal des gesundheitsschädlichen Stoffes gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB durch das Benutzen des Pfeffersprays erfüllt haben. Gesundheitsschädliche Stoffe sind solche, die geeignet sind auf chemische oder physikalische Weise die Gesundheit eines Menschen zu schädigen. Das Pfefferspray ist aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung dazu im Stande, bei Anwendung eine Reaktion des Körpers herbeizuführen, die einen Menschen als in seiner Gesundheit geschädigt, qualifiziert. Vorliegend ist dies auch durch die Reaktion des starken Hustens und der tränenden Augen von B zu erkennen. Folglich hat A einen gesundheitsschädlichen Stoff verwendet.

### b) Gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Zudem könnte die Verwendung des Pfeffersprays von A

auch die Qualifikation des gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB erfüllt haben. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach der objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Ein Pfefferspray ist üblicherweise zur Verteidigung gedacht. Es soll bewusst bei der Anwendung eine körperliche Reaktion auslösen. Somit kann die angegriffene Person sich im Notfall theoretisch selbst helfen bzw. retten. Das Pfefferspray ist also so konstruiert, dass es nach seiner objektiven Beschaffenheit, die Gasmischung in der Pfefferspraydose und Anwendung, also das Sprühen von A in B's Gesicht, eine erhebliche Verletzung herbeiführte (die Gesundheitsschädigung s.o.). Demzufolge hat A sich auch eines gefährlichen Werkzeugs bedient.

## 3. Subjektiver Tatbestand

### a) Vorsatz bzgl. § 223 Abs. 1 StGB

A müsste mit Vorsatz bzgl. der einfachen Körperverletzung gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale, zum Zeitpunkt der Tat. Das Mitführen und Benutzen des Pfeffersprays allein spricht schon dafür, dass A wusste, was sie mit dem Pfefferspray anrichten kann und auch wann es zu benutzen ist. A kommt es gerade darauf an, den B in seiner Gesundheit zu schädigen, sodass sie selbst aus der brenzligen Situation davonkommt. Somit handelt A mit *dolus directus* 1. Grades.

### b) Vorsatz bzgl. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2 StGB

Zudem müsste A mit Vorsatz bzgl. der Verwendung eines gesundheitsschädlichen Stoffes oder eines gefährlichen Werkzeugs gehandelt haben. Üblicherweise – wie oben bereits erwähnt – ist das Mitführen eines Pfeffersprays und das Wissen wozu es im Stande ist, Ausdruck dafür, dass der Verwender, also A, wusste, dass es ein gefährliches Mittel zu ihrer Verteidigung und ein gesundheitsschädlicher Stoff ist. A wollte das Pfefferspray benutzen und wusste, dass es als gesundheitsschädliches und gefährliches Mittel dazu in der Lage ist, den B in seiner Gesundheit zu schädigen. Somit handelte A auch hier mit *dolus directus* 1. Grades.

## II. Rechtswidrigkeit

Des Weiteren müsste A auch rechtswidrig gehandelt haben. Jedoch kommt als Rechtfertigungsgrund für die Handlung des A Notwehr gem. § 32 StGB in Betracht.

**1. Notwehr, § 32 StGB**

A müsste in Notwehr gem. § 32 StGB gehandelt haben. Dies setzt die folgenden Bedingungen voraus.

**a) Notwehrlage**

Zunächst muss die Notwehrlage gegeben sein. Dies ist jeder gegenwärtige und rechtswidrige Angriff auf ein notwehrfähiges Gut.

**aa) Angriff auf ein notwehrfähiges Gut**

Ein Angriff ist jede drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Handeln. Als notwehrfähiges Rechtsgut gelten alle Individualrechtsgüter. B hat bereits zum Schlag gegenüber A ausgeholt, nicht getroffen und daraufhin sein Messer aus der Hosentasche geholt und die Hand erhoben. Es ist also eine drohende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und ggf. auch des Lebens der A ersichtlich. Somit liegt ein Angriff auf das notwehrfähige Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens von A vor.

**bb) Gegenwärtigkeit des Angriffs**

Der Angriff des B müsste gegenwärtig sein. Ein Angriff ist dann gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch andauert. Vorliegend setzt B gerade durch das Anheben seiner Hand mit dem Messer an, die A anzugreifen. Somit steht der Angriff kurz bevor. Mithin ist dieser gegenwärtig.

**cc) Rechtswidrigkeit des Angriffs**

Zudem müsste der Angriff des B auch rechtswidrig sein. Der Angriff ist dann nicht rechtswidrig, wenn er seinerseits durch Rechtfertigungsgründe gedeckt ist. Vorliegend sind jedoch keine Rechtfertigungsgründe für den Angriff des B ersichtlich. Dementsprechend ist der Angriff des B rechtswidrig.

**dd) Zwischenergebnis**

Folglich ist die Notwehrlage gegeben.

**b) Notwehrhandlung**

Des Weiteren muss auch eine Notwehrhandlung der A vorliegen. Dies meint jede erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung, die gegen den Angreifer gerichtet ist.

**aa) Gegen den Angreifer gerichtet**

Die Verletzungshandlung der A müsste gegen den Angreifer B gerichtet sein. A besprüht das Gesicht des B mit

Pfefferspray. Somit ist die Verletzungshandlung gegen den Angreifer B gerichtet.

**bb) Erforderlichkeit**

Weiterhin muss die Verteidigungshandlung der A erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass sie geeignet ist und das relativ mildeste Mittel darstellt.

**(1) Geeignetheit der Notwehrhandlung**

Die Notwehrhandlung der A müsste geeignet sein. Die Verteidigungshandlung ist geeignet, wenn sie den Angriff sofort, sicher und endgültig beendet oder zumindest abschwächt. Vorliegend greift der B die A nicht weiter mit dem Messer an, nachdem sie ihn Pfefferspray ins Gesicht gesprüht hat. Daraufhin hatte er sich von A abgewandt und die A konnte der brenzlichen Situation entkommen. Folglich wurde der Angriff sofort, sicher und endgültig beendet. Mithin ist die Notwehrhandlung der A geeignet.

**(2) Einsatz des relativ mildesten Mittels**

A müsste das relativ mildeste Mittel verwendet haben, um den Angriff von B abzuwenden. Dabei muss die Verteidigungshandlung das relativ mildeste Mittel unter mehreren gleich geeigneten Mitteln darstellen. A hat bereits durch Stopp-Rufe versucht den B aufzuhalten. Dies hat jedoch nichts bewirkt. Anstatt den B mit Pfefferspray zu besprühen, hätte sie auch einfach wegrennen können. Jedoch gilt der Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Zudem ist es wahrscheinlich, dass der B in seiner Wut die A verfolgen würde und somit der Angriff nicht beendet oder abgeschwächt und dies mithin nicht gleich geeignet wäre. Dementsprechend ist die Notwehrhandlung der A das relativ mildeste Mittel.

**(3) Zwischenergebnis**

Die Verteidigungshandlung ist mithin erforderlich.

**cc) Gebotenheit der Notwehrhandlung**

Zuletzt müsste die Notwehrhandlung der A auch geboten sein. Die Gebotenheit wird an normativen oder sozialemischen Einschränkungen des Notwehrrechts bemessen. Vorliegend hat A gegenüber dem B ihre Abneigung deutlich gemacht. Sie wusste, dass B empfindlich bezüglich Bemerkungen seines Übergewichts ist. Trotzdem hat sie die Bemerkung „Wenn du noch mehr Bier trinkst, platzt dein Bierbauch, du dickes Schwein!“ gemacht. Darin ist eindeutig eine Provokation des B durch die A erkennbar. Fraglich ist, wie die Provokation in der Situation der Notwehr der A

und des Angriffs von B zu sehen ist. Diesbezüglich wird die Drei-Stufen-Theorie herangezogen. Diese besagt, dass zuerst ausgewichen, dann erst sich defensiv und zuletzt aktiv verteidigt werden kann. Vorliegend ist die A dem Schlag des B zuerst ausgewichen. Als dieser dann mit einem Messer auf sie zugeht, hat sie mehrmals gerufen, dass der B stoppen soll. Darin ist eine Schutzwehr, also defensive Verteidigung zu sehen. Als dies den B nicht aufgehalten hat und dieser sein Messer zum Angriff erhoben hat, hat A erst ihr Pfefferspray rausgeholt und sich aktiv verteidigt und einen Gegenangriff i.S.d. Trutzwehr gestartet. Dementsprechend ist in dem Einhalten der Drei-Stufen-Theorie in Folge der Provokation von A dennoch die Gebotenheit der Handlung ersichtlich.

#### dd) Zwischenergebnis

Somit ist die Notwehrhandlung gegeben.

#### c) Subjektives Rechtfertigungselement

Schlussendlich muss A auch Kenntnis von ihrer Notwehrlage und einen Verteidigungswillen gehabt haben. Vorliegend wusste A, dass sie sich in Gefahr befindet und versucht mehrere Mittel, um den Angriff des B abzuwenden. Das Benutzen des Pfeffersprays als finale Handlung spricht eindeutig für ihren Verteidigungswillen und ihr Bewusstsein, dass sie sich in einer Notwehrlage befindet.

#### 2. Zwischenergebnis

Somit handelte A in Notwehr gem. § 32 StGB und mithin nicht rechtswidrig.

#### B. Ergebnis

Demzufolge hat A sich nicht der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, indem sie B Pfefferspray ins Gesicht sprühte.

#### Zusatzfrage

1. Die erste Schlagzeile ist der relativen Straftheorie und in diesem Sinne der positiven Generalprävention zuzuordnen. Diese ist zukunftsorientiert und zielt auf die Resozialisierung der Straftäter in die Gesellschaft ab, genauso, wie es die Schlagzeile mit den Worten „wir müssen sie unterstützen“ beschreibt.

2. Die zweite Schlagzeile ist der absoluten Straftheorie zuzuordnen, weil sie von der einfachen Wegsperrung der Straftäter spricht. Dies zeigt Vergeltung, welches ein Kriterium der absoluten Straftheorie ist.

3. Die dritte Schlagzeile ist der relativen Straftheorie und in diesem Sinne der negativen Generalprävention zuzuordnen. Dabei geht es um die Abschreckung von potenziellen Straftätern durch Sanktionen. Genauso fordert die Schlagzeile, dass höhere Strafen verhängt werden müssen und somit weniger Kriminalität durch diese Art der Prävention herrscht.

4. Die vierte Schlagzeile ist der absoluten Straftheorie zuzuordnen. Sie handelt davon, dass die Täter büßen müssen und man dies den Opfern schuldig sei. Dies zeigt klar, dass die Vergeltung im Vordergrund steht, wie es auch von der absoluten Straftheorie gefordert ist.

#### ANMERKUNGEN

Die Prüfung des Tatbestands überzeugt. Zusätzlich hätte noch die Qualifikation des Gifts oder einer Waffe nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 1 StGB geprüft werden können.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Prüfung der Rechtswidrigkeit. Eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB wird gesehen. Die Prüfung der Notwehrlage kann grundsätzlich gelingen. Bei der Rechtswidrigkeit des Angriffs wird allerdings nicht angesprochen, dass hier auch eine Rechtfertigung des B über § 32 StGB in Betracht kommt. Die Prüfung der Notwehrhandlung kann in vollem Umfang gelingen. Die Prüfung der Notwehrprovokation ist vollumfänglich zufriedenstellend.

Die Zusatzfrage kann teilweise zutreffend beantwortet werden. Bei Nr. 1 handelt es sich um die positive Spezialprävention und bei Nr. 2 um die negative Spezialprävention.

Insgesamt wird der Gutachtenstil beherrscht und durchgehend eingehalten. Die Klausur ist sehr gut strukturiert und nachzuvollziehen. Verf. zeigt ein gutes Problembewusstsein. Die Schwerpunkte der Klausur werden durch eine umfangreiche Bearbeitung hervorgehoben.

Es handelt sich um eine Bearbeitung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt und deshalb mit 14 Punkten (gut) zu bewerten ist.